

Gemeindeamt Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Sachbearbeiter: Mag. Christian Pichler DW 26



Alkoven, am 11.12.2024

Tel. Nr.: 07274-8000 Fax DW 30

e-mail: buchhaltung@alkoven.ooe.gv.at

DVR 0025593

Zl.: 850-2024-Pi
Betr.: Wassergebührenordnung 2025
Bezug:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **Alkoven** vom 11.12.2024 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Alkoven erlassen wird.

Auf Grund des O.Ö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3. Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl.I. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alkoven (im Folgenden kurz WVA genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Bauberechtigte oder der Bauwerkseigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EURO 17,17, mindestens aber EURO 2.575,00.
2. Die Bemessungsgrundlage der Wasserleitungs-Anschlussgebühr errechnet sich grundsätzlich
 - a) bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse (bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden), sofern nicht die Mindestanschlussgebühr Anwendung findet.
 - b) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr.
 - c) Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - d) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - e) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die für Wohn-, Geschäfts- oder betrieblichen Zwecken, sowie zur Tierhaltung (Stallungen), dienen. Einstellplätze für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen werden bei der Bemessungsgrundlage nicht in Anrechnung gebracht.
 - f) Bei Werks-, Verkaufs- u. Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.

- g) Wintergärten und Loggien sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind. An Gebäude angebaute Wintergärten werden nur mit ihrer Grundfläche berücksichtigt, wenn diese Wintergärten keine Zwischendecken aufweisen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für Emporen. Weisen Wintergärten Zwischendecken auf, so sind die Bemessungsgrundlagen geschloßweise zu ermitteln.
3. Von der Wasserleitungs-Anschlussgebühr ausgenommen sind:
- a) Nebenräume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerräume zu Abstellzwecken benutzt werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen Kellerräumen nicht unter Niveau liegen. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfts- oder Betriebszwecken dienende Lagerräume.
 - b) Wäschtrockenräume, Heizungs- und Tankräume.
 - c) Balkone sowie jener Teil der Terrasse oder Loggia, der über die Baufuchtlinie hinausragt.
 - d) Vordächer sowie Flugdächer.
 - e) Autoabstellplätze in Gebäuden, sofern sie nicht einer gewerblichen Nutzung dienen.
 - f) freistehende Bauwerke, die der öffentlichen WVA kein Wasser entnehmen.
4. Die Feststellung der entgeltpflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach Naturmaß.

§ 3

Ergänzungsgebühr

1. Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsprechend der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage.
Dabei finden die Grundsätze der Bemessung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr Anwendung.
2. Die Ergänzungsgebühr wird insbesondere eingehoben, wenn
 - a) auf einem bisher unbebauten, jedoch angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet wird und dieses die Mindestanschlussgebühr übersteigt.
 - b) auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück ein zusätzliches Bauwerk errichtet und angeschlossen wird.
 - c) anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes auf derselben Parzelle ein größerer Neubau aufgeführt und angeschlossen wird.
 - d) bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in vertikaler oder horizontaler Richtung erfolgt.
 - e) nachträglich Dachräume bzw. Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut werden.
 - f) bisher nicht der Leistung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr unterliegende Räumlichkeiten in entgeltpflichtige Flächen umgewidmet werden.
3. Wurde beim ursprünglichen Anschluss an die öffentliche WVA die Mindestgebühr eingehoben, so ist eine Ergänzungsgebühr nur insoweit zu entrichten, als im Falle eines nunmehrigen Neuanschlusses ein über die Mindestgebühr hinausgehender Betrag zu leisten wäre.
4. Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach § 3 dieser Wassergebührenverordnung findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die WVA angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 139,20 eingehoben.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge über 60 m³, € 2,32 pro m³.
4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Wasserzählergebühr

1. Für die von der Gemeinde Alkoven beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

Zählerbezeichnung (MID Richtlinie)		Zählerbezeichnung (MID Richtlinie)	
Q3: 4 m ³ /h	€ 44,3975	Q3: 10 m ³ /h	€ 52,4721
Q3: 16 m ³ /h	€ 82,0688	Q3: 16 m ³ /h (Flansch)	€ 174,8899
Q3: 25 m ³ /h	€ 174,8899	Q3: 63 m ³ /h	€ 215,2456
Q3: 100 m ³ /h	€ 215,2456	Q3: 250 m ³ /h	€ 499,1085
Q3: 4 m ³ /h Impuls	€ 57,5105	Q3: 4 m ³ /h M-Bus	€ 86,6087
Q3: 16 m ³ /h Impuls	€ 129,6002	Q3: 25 m ³ /h M-Bus	€ 316,0399

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.
3. Zu den in den §§ 2, 5 und 6 in dieser Verordnung festgelegten Gebühren wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die WVA. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 3 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Einlangen der Meldung gemäß § 7 bzw. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Auf die Gebühren gemäß §§ 4 und 5 sind Zwölfstelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils monatlich eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und zu entrichten.
4. Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß §§ 4 und 5 abzüglich Akontozahlungen sind jeweils am 9. August fällig.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflichten

Der Anschlusspflichtige hat die Gemeinde Alkoven binnen einem Monat von der Fertigstellung des Wasseranschlusses in Kenntnis zu setzen, sowie jedwede Veränderung baulicher Natur mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Bestimmungen eine Veränderung der Gebühren ergeben könnte. Weiters ist der Gemeinde Alkoven die Fertigstellung von baulichen Veränderungen sowie Umwidmung von bisher nicht der Leistung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr unterliegenden Fläche bekanntzugeben. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft, frühestens jedoch mit 1.1.2025

Gleichzeitig treten die bisherigen Wassergebührenordnungen des Gemeinderates außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Mag.ª Monika Weberberger-Rainer MBA

Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 13.01.2025